

**Richtlinien des Kreises Pinneberg**  
**über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder**  
**Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung)**

**I. Förderungsgrundsätze**

Der Kreis Pinneberg fördert nach diesen Richtlinien

- Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg durch Betriebskostenförderung
- Familien mit Kindern durch eine Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) an die Kindertageseinrichtungen.

Gefördert werden folgende Kindertageseinrichtungen (§ 1 und § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz - KiTaG -). Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG erhalten nach dieser Richtlinie nur die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren.

**1. Kindertagesstätten**

- Krippen für Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr
- Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr

**2. Kindergartenähnliche Einrichtungen**

- Einrichtungen, die nicht in vollem Umfange den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

Für die Förderung maßgebende Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gefördert werden nur Einrichtungen, für die eine von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen erteilte gültige Betriebserlaubnis besteht und die eine Mindestöffnungszeit von 12 Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche vorhalten.

Die Richtlinien gelten nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen oder Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in Betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

## **II. Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und Betriebskostenförderung**

### **Sozialstaffel**

Gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG sollen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren einer Kindertageseinrichtung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl gestaffelt sein. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis Pinneberg hat.

### **Betriebskostenförderung**

Der Kreis Pinneberg leistet gem. § 25 Abs. 1 KiTaG an die Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten.

#### **1. Teilnahmebeiträge oder Gebühren - Kindertagesstätten -**

Der Kreis Pinneberg legt bei der Kostenerstattung die nachstehende Empfehlung für die Festlegung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren und deren Ermäßigung zugrunde:

Monatlicher Beitrag:

- a) Ganztagsplatz  
(ab 8 und mehr Stunden pro Tag)  
260 €
  
- b) Halbtagsplatz  
(4 Stunden pro Tag)  
130 €  
(50% des Beitrages für einen Ganztagsplatz aufgerundet auf volle €)
  
- c) Krippenplatz und für Kinder im Krippenalter in altersgemischten Gruppen  
390 €  
(Beitrag für einen Ganztagsplatz zzgl. 50% aufgerundet auf 0,50 € bzw. volle €)
  
- d) Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.
  
- e) Zuschlag oder Abschlag bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdienst für jede angefangene halbe Stunde  
- für a), b) und d) 16,00 €  
- für c) 23,50 €

Die Elternbeiträge werden 12 mal im Jahr gezahlt; Essen- und Getränkegeld ist zusätzlich zu entrichten.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung gemäß Ziffer 5.

## **2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren - Kindergartenähnliche Einrichtungen -**

Je Betreuungsstunde pro Woche 6,00 € als Monatsbeitrag

## **3. Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren**

### **a) Ermäßigung für Familien mit geringerem Einkommen**

- Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 + 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Bei Entgeltleistungen für die sog. 1€-Jobs handelt es sich gemäß § 16 Abs. 3 SGB II um eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Diese begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ist somit nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für die Unterkunft- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunft- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6. Diese betragen mit Stand Januar 2005:

#### Unterkunftskosten

Personen im Haushalt	Mietstufe	Höchstbetrag in €
	6	
2		446,00
3		534,00
4		622,00
5		705,00
für jede weitere Person		88,00

#### Heizkosten bei Miete

Personen im Haushalt	anzuerkennender Betrag in €
2	61,20
3	76,50
4	91,80
jede weitere Person	10,20

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit geprüft werden.

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 SGB XII ist vom bereinigtem monatlichem Einkommen ein Freibetrag abzusetzen. Diese Regelung gilt für Erwerbsunfähige, die nicht dem Personenkreis der Erwerbsfähigen gem. § 8 Abs. 1 SGB II zugeordnet werden können. Um Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Einkommensempfängern zu vermeiden, wird von § 82 Abs. 3 letzter Satz SGB XII Gebrauch gemacht, wonach in begründeten Ausnahmefällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag abgesetzt werden kann.

Bei Empfängern von Einkommen, welches aus der Erwerbstätigkeit von mindestens 3 Stunden täglich erzielt wurde, ist ein Freibetrag in analoger Anwendung des § 30 SGB II abzusetzen.

- Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (§§ 27 ff. SGB). Hierbei ist, entgegen der Regelung des Kindertagesstättengesetzes, nicht der 85 %ige, sondern der 100 %ige Regelsatz zu berücksichtigen.
- Überschreitet das anrechenbare Einkommen die ermittelte Bedarfsgrenze, sind 80 % vom Einkommensüberhang als Beitrag zu zahlen. Der Differenzbetrag bis zur Höhe des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr wird vom Kreis Pinneberg gemäß der Empfehlungen dieser Richtlinie erstattet.
- Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sowie Antragsteller, deren Einkommensüberhang weniger als 15,50 € beträgt, haben - nur für das 1. Kind - einen Mindestbeitrag von 15,50 € zu entrichten.
- Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist nur der Mindestbeitrag in Höhe von 15,50 zu zahlen.
- Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.
- Für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, wird vom Land und Kreis der Beitrag für einen 4-Stunden-Platz übernommen, wenn kein Platz im Schulkindergarten zur Verfügung steht. Für eine Betreuung über 4 Stunden hinaus müssen die Eltern den Beitrag selbst tragen. Die Anwendung der Sozialstaffel gilt dann auch nur für diesen Teil.
- Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß dieser Richtlinie zu zahlen.
- Kinder von Asylbewerbern werden, wenn kein eigenes Einkommen besteht, den Kindern von ALG II-Empfängern gleichgestellt.

#### **b) Geschwisterermäßigung**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Der errechnete Beitrag bzw. die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle € aufzurunden.

Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des Einkommensüberhangs als Teilnahmebeitrag oder Gebühr einzusetzen.

#### **4. Betriebskostenförderung**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Zahl der Gruppen, die zum 01.01. jeden Jahres vorhanden sind (Gruppenzuschuss).

Die jährliche Förderung pro Gruppe beträgt:

- Kindergartenähnliche Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 12 - 19 Stunden wöchentlich  
256 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 15 - 19 Stunden wöchentlich (Gruppen in Kindertagesstätten, die an 5 Tagen in der Woche, jedoch mit weniger als 4 Stunden Betreuungszeit täglich, betrieben werden, sind in der Regel Nachmittagsgruppen. Sie gelten nur dann als Kindergartengruppen, wenn sie die Mindestanforderungen einer Kindergartengruppe mit 4 Stunden Betreuungszeit täglich bieten (= Personalausstattung wie Kindergartengruppe), und sich von dieser nur im täglich geringeren Stundenangebot unterscheiden.)  
461 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 20 - 29 Stunden wöchentlich  
563 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 30 - 39 Stunden wöchentlich  
665 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit ab 40 Stunden wöchentlich  
767 €

Gruppen, die nicht das ganze Jahr bestanden haben, werden anteilig gefördert.

#### **5. Anpassung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren**

Jährlich zum 01.08. werden die Teilnahmebeiträge oder Gebühren entsprechend der im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Entwicklung des Lebenshaltungsindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt der mittleren Einkommensgruppe angepasst.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten bis 31.03. jeden Jahres darüber Mitteilung.

Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Lebenshaltungsindex im Verhältnis zum zuletzt angepassten Beitrag um mindestens 1 % verändert hat. Die Empfänger von Zuwendungen des Kreises Pinneberg werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Anpassung informiert.

#### **6. Verfahren bei abweichenden Regelungen der Kommunen**

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest,

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung

- die zu einem höheren Erstattungsbeitrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus diesen Richtlinien ergibt.

### **III. Verfahren für die Zahlung der Sozialstaffelausfälle**

#### **1. Abschlagszahlungen**

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt.

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

#### **2. Berechnung und Verwendungsnachweis**

Für das Antrags- und Berechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

#### **3. Prüfungsvorbehalt**

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### **IV. Verfahren für die Betriebskostenförderung**

#### **1. Abschlagszahlungen**

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres auf der Grundlage des abgerechneten Verwendungsnachweises geleistet.

#### **2. Berechnung**

Für das Abrechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger melden dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres die Anzahl der vorgehaltenen Gruppen des Vorjahres.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises Pinneberg werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

### 3. Prüfungsvorbehalt

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2006 in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 12.07.2000.

Bedürfen diese Richtlinien einer Änderung, so ist diese Richtlinie bis 31.12. eines Jahres zu ändern um sicher zu stellen, dass für Träger und Kommunen für die Umsetzung der neuen Richtlinien bis zum Inkrafttreten am 01.08. des Folgejahres ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 15.02.2006.